

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. T. Cicero von der Freundschaft

Cicero, Marcus Tullius

Halle, 1793

VD18 12919934

Zwanzigstes Kapitel.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:obv:ha33-1-190288](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:obv:ha33-1-190288)

des Verdienstes, und aller übrigen Vorzüge werden dann im höchsten Grade genossen, wenn man sie auch jedem Verwandten zukommen läßt.

Zwanzigstes Kapitel.

So wie aber Personen, die in dem Bunde der Freundschaft und der Verwandtschaft über uns erhaben sind, sich den Niedern gleich stellen müssen, so muß es den Niedern nicht wehe thun, wenn sie sich von ihren Freunden durch Kopf, durch Körperbildung und Ehrenstellen übertroffen fühlen. Aber die meisten unter ihnen führen ewige Klagen, machen auch wol immer Vorwürfe, und das um so bittere, wenn sie glauben etwas aufbringen zu können, wo sie im Stande sind zu sagen, daß sie es mit Dienstfeier, mit Freundschaft, mit Sorgfalt, und mit einiger Aufopferung thaten. Wirklich eine fatale Menschenklasse, die ihre Gefälligkeiten aufrücken. Der Mensch, für den Wohlthaten geleistet wurden, muß sie stets im Andenken behalten ¹⁾, der aber, welcher sie leistete, muß sie nicht immer im Munde führen. So wie demnach Personen, die über uns erhaben sind, sich in der Freundschaft herabstimmen müssen, so müssen auch Niedrige sich gewissermaßen hinaufstimmen. Es giebt gewisse Leute, die dadurch die Freundschaft lästig machen, daß sie sich verachtet glauben,

1) Der Grieche sagt daher: χάρις λαβών μέμνησο, και δὲς ἐπιλάθῃ.

ben, was doch fast nie der Fall seyn kann, als nur bey denen, die sich selbst verwerflich fühlen; man muß sie von diesem Wahn nicht nur durch Vorstellungen, sondern auch durch thätige Proben zu heilen suchen. Zuerst, muß man jedem Freund willfahren, so fern es unsere Kräfte möglich machen. Hernach, so fern dein unterstützter Herzensfreund es von dir annehmen kann. Denn du bist nicht im Stande, magst du noch so sehr vor der Welt geachtet seyn, alle deine Freunde zu den höchsten Ehrenstellen emporzuschwingen; so z. B. vermochte Scipio den Rutilius zum Consul zu erheben; aber er vermochte das nicht mit seinem Bruder, dem Lucius. Und könntest du jedes Vorrecht einem andern zuschanzen, so hast du doch Rücksicht zu nehmen, wie viel er von deiner Hand annehmen kann²⁾. Ueberhaupt sind Freundschaften alsdann erst zu beurtheilen, wenn Verstand und Jahre ihre gehdrige Reife und Stärke bekommen³⁾. Es ist auch nicht nöthig, daß man Personen, die sich in unserer heranwachsenden Jugend mit uns über Jagd und Ball freuten, und die wir damals als unsere Gespielen liebten, unter die innig-

2) *sustinere, rite administrare*. Wider diesen Satz handelte der Pabst Julius III, da er seinen Afsewärter zum Cardinal machte.

3) *corroboratis jam confirmisque et ingenio, et aetate*; d. i. wenn die Freunde schon das männliche Alter erreicht und einen festen Character haben.

nigsten Freunde zähle. Denn auf die Art würden Wärterinnen und Erzieher ⁴⁾, nach dem Recht des Alters, die allernächsten Ansprüche auf unser Wohlwollen machen können. Man muß sie freylich nicht zurücksetzen; indeß alles nach seiner gehörigen Art. Auf eine andere Manier können Freundschaften nicht von unverbrüchlicher Dauer seyn. Denn ungleicher Character, ungleiche Wünsche. Und diese Ungleichheit trennt Freundschaften. Deshalb auch aus keinem andern Grunde der Rechtschaffene kein Freund von dem Bösewicht, und der Bösewicht kein Freund von dem Rechtschaffenen seyn kann, weil zwischen beiden die weiteste Kluft, die nur denkbar ist, im Character und Neigungen liegt. Man kann auch richtig den Grundsatz in der Freundschaft annehmen, daß kein übertriebener Enthusiasmus, welches zu Zeiten der Fall ist, höhern Vortheilen der Freunde in den Weg trete. So würde Neoptolem ⁵⁾ — um auf jenes fabelhafte Zeitalter zu kommen — nie

4) Waren alte, gelehrte und erfahrene Sklaven, welche die Aufsicht über die römische Jugend hatten, sie in die öffentlichen Schulen hin und wieder zurückführten, ihnen die Bücher nachtragen etc.

5) Neoptolemus (von νέος, neu, und πτολεμος, der Krieg, weil er in seiner Jugend in den trojanischen Krieg gieng) ist der Zuname des Pyrrhus, eines Sohns des Achilles. Man glaubte, Troja könne nicht erobert werden, wenn nicht jemand aus dem Aeacischen Geschlecht dabey wäre.